

Zu Nummer 6 (§ 37 Absatz 7 ErbStG)

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 37 Absatz 7 ErbStG enthalten die zeitliche Anwendungsregelung zu den vorgeschlagenen Neuregelungen in § 7 Absatz 8 und § 15 Absatz 4 ErbStG.

23. Zu Artikel 12 (Abgabenordnung)

Artikel 12 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 12

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 226 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die von einem anderen Unternehmer für das Unternehmen des Insolvenzschuldners und die vom Insolvenzschuldner ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten für die Aufrechnung durch Finanzbehörden nicht als Rechtshandlungen im Sinne der §§ 129 ff. der Insolvenzordnung."

2. § 370 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) ... <wie Regierungsentwurf> " "

Begründung:

Zu Artikel 12 Nummer 1 (§ 226 Absatz 5 AO)

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 02.11.2010 (VII R 6/10) seine langjährige (und als gefestigt) anzusehende Rechtsprechung zur Aufrechnung von Insolvenzforderungen des Finanzamtes mit Umsatzsteuervergütungsansprüchen aufgrund Vorsteuerbeträgen des Insolvenzschuldners (insbesondere aus den Leistungen des vorläufigen Insolvenzverwalters) aufgegeben und damit die Aufrechnungsmöglichkeiten des Fiskus deutlich eingeschränkt. Diese Entscheidung hat be-

trächtliche jährliche Mindereinnahmen des Fiskus zur Folge, die eine zuverlässige Haushaltsplanung des Bundes und der Länder erschwert, wenn nicht sogar unmöglich macht.

Die durch die Änderung der Rechtsprechung zu Lasten des Fiskus eingetretene Schiefelage wird durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung im Hinblick auf die Aufrechnung mit Umsatzsteueransprüchen beseitigt.

24. Zu Artikel 12a – neu – (Umsatzsteuergesetz)

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe "Artikel 12 Änderung der Abgabenordnung" die Angabe "Artikel 12a Änderung des Umsatzsteuergesetzes" einzufügen.
- b) Nach Artikel 12 ist folgender Artikel 12a einzufügen:

"Artikel 12a

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 20 Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2011" durch die Jahreszahl "2012" ersetzt."

Begründung:

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wurde die Grenze für die Ist-Besteuerung auf bundeseinheitlich 500 000 Euro angehoben. Allerdings ist diese Anhebung bis Ende 2011 befristet. Ab 2012 sollte danach die Grenze wieder auf 250 000 Euro gesenkt werden und für das gesamte Bundesgebiet gelten.

Mit dem Änderungsvorschlag wird angestrebt, die derzeit geltende Grenze von 500 000 Euro um ein Jahr zu verlängern.

Durch diese Maßnahme soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Voraussetzungen für eine dauerhafte Anhebung der Ist-Besteuerungsgrenze zu prüfen. Eine dauerhafte Beibehaltung der Ist-Besteuerungsgrenze in Höhe von 500 000 Euro wäre konsequent, da nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz bis zu einem Jahresumsatz von 500 000 Euro keine Buchführungspflicht mehr zwingend besteht. Denn bei der innerhalb dieser Grenze stets möglichen Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung werden nur Zahlungsflüsse, nicht schon Forderungen erfasst.

Im Zuge dieser Überlegungen sollte allerdings auch geprüft werden, ob der Spielraum des Artikels 167a der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ausgeschöpft werden sollte. Danach können die Mitgliedstaaten vorse-